

Beschluss des Akademischen Senats vom 8. April 2020

(Auszug aus dem vorläufigen Ergebnisprotokoll der Sitzung des Akademischen Senats vom 1. April 2020, fortgesetzt am 3. und 8. April 2020, TOP 4)

Der Akademische Senat verabschiedete folgende Zielsetzungen/begleitenden Hinweise zu seinem am 3. April 2020 gefassten Beschluss zur Durchführung des Sommersemesters 2020:

- Es ist anzuerkennen, dass durch technische Probleme, kurzfristig Improvisationen notwendig werden können. Diese sollen ermöglicht werden.
- Die Prüfungsausschüsse sollen so früh wie möglich über Änderungen und die Art und Weise der Durchführung der Module informieren. Dabei gilt die vorgenannte Prämisse.
- Bis zu Beginn des Anmeldezeitraums für Prüfungen müssen alle Prüfungen (außer semesterbegleitende Prüfungen) und deren Form entsprechend angekündigt sein.
- Kann ein Modul, welches planungsmäßig nur im Sommersemester angeboten wird, nicht angeboten werden, so soll den Studierenden ein Modul aus dem kommenden Wintersemester angeboten werden. Das ausfallende Modul soll, soweit möglich, im kommenden Wintersemester angeboten werden.
- Die Teilhabe an dem geänderten Lehrangebot sowie den nicht-präsenten Lehrformen einschließlich der darauf bezogenen Prüfungen ist für die Studierenden fakultativ.
- Bei der Überprüfung der Anwesenheitspflicht ist die Privatsphäre der Studierenden zu wahren. Für Videochats ist zu überlegen, welche Möglichkeiten zur Wahrung der Privatsphäre möglich sind. Es sind gemeinsame Lösungen zu finden.
- Um allen Studierenden eine möglichst hohe Flexibilität zu gewährleisten, sind digitale Lehr- und Lerninhalte für die Studierenden zwei Jahre abrufbar.
- Kann die Korrektur von Übungsaufgaben nicht gewährleistet werden, sind Musterlösungen, sofern möglich und sinnvoll, bereit zu stellen. Das gilt nicht für die geisteswissenschaftlichen Fächer.
- Die Regelprüfungstermine der geänderten Module sind das jeweilige Fachsemester der Studierenden. Sollte eine Prüfung (erster Versuch oder Wiederholung) aus technischen Gründen nicht abgeschlossen werden können, gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Der erste Prüfungsversuch innerhalb des Regelprüfungstermins gilt als Freiversuch. Sollte außerhalb des Regelprüfungstermins erstmalig ein Prüfungsversuch unternommen werden, soll der Regelprüfungstermin künstlich heraufgesetzt werden, so dass dieser Versuch als Freiversuch gewertet werden kann.

(...)

Beschlusnummer: 128 (XIII/194)
Abstimmungsergebnis: 19/0/1

Der Vorsitzende informierte, dass nach Auskunft des Dekans der UMR die Regelungen für die UMR nur begrenzt anwendbar sind. Für das medizinische Studium gilt auch die Approbationsordnung. Die Studierenden werden gebeten, sich bei Fragen an das Studiendekanat zu wenden.

i. A.

Wenke Friske-Saß
D1.2